

Leitsatz:

BGB §§ 1807, 1811, § 1908i Abs. 1 Satz 1 FGG§12

1. Der Erwerb von Aktien sowie von Beteiligungen an Aktien- und Rentenfonds scheidet nicht von vornherein wegen des allgemeinen Risikos von Kurs- und Wertschwankungen als vormundschaftsgerichtlich genehmigungsfähige „andere Anlage“ aus. Zu den bei einer am Einzelfall orientierten Prüfung zu beachtenden Gesichtspunkten (vgl. OLG Frankfurt Rpfleger 2002, 621; OLG Köln FamRZ 2001, 708; OLG Schleswig BtPrax 2000, 87).

2. Hält das Tatsachengericht den Antrag des Betreuers auf Genehmigung einer anderen Anlage für nicht hinreichend bestimmt - etwa wegen einer übermäßigen Zahl benannter Aktiengesellschaften bzw. unklarer Betragsobergrenzen für den Aktienkauf -, ist ihm im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zunächst Gelegenheit zu sachgerechter Antragstellung zu geben.

Oberlandesgericht München, 33. Zivilsenat, Beschluss vom 5. Juni 2009, 33 Wx 124/09

Sachverhalt:

Das Amtsgericht lehnte mit Beschluss vom 5.3.2009 den Antrag der Betreuerin auf Erteilung der Genehmigung zum Erwerb von Aktien aus einer Auswahl von 22 Unternehmen bis zu einem Betrag von maximal 300.000 € ab. Mit ihrer Beschwerde konkretisierte die Betreuerin den Antrag dahin, dass Aktien der benannten Gesellschaften jeweils nur bis zu einem Höchstbetrag von 40.000 € erworben werden sollten. Gleichzeitig bat sie um gerichtlichen Hinweis, falls ein anderer Antrag für erforderlich gehalten werde. Gegen den zurückweisenden Beschluss des Landgerichts vom 23.3.2009 legte die Betreuerin weitere Beschwerde ein, wobei sie den Antrag auf neun konkret benannte Unternehmen beschränkte und für jedes die Höchstsumme der zu erwerbenden Anteile bezifferte.

Das Rechtsmittel hatte vorläufig Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Das Beschwerdegericht hat seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt:

Die vorgesehene Anlage eines Geldbetrags von bis zu 300.000 € aus dem Vermögen des Betroffenen in Aktien bedürfe der Gestattung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1811 BGB. Bei der Ausübung des dem Vormundschaftsgericht dabei zustehenden Ermessens seien die Vor- und Nachteile der konkreten Anlage speziell für den Betroffenen im Rahmen einer Gesamtwürdigung abzuwägen. Die Vermögensanlage in Aktien oder Aktienfonds im Rahmen einer längerfristigen Anlegung sei jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen.

Jedoch sei nach dem Sinn und Zweck des § 1811 BGB der Schutz des Vermögens der betreuten Person in den Vordergrund zu stellen. Bei der anderweitigen Anlage nach § 1811 BGB handele es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, eine mündelsichere Anlage nach § 1807 BGB zu wählen. Deswegen komme eine Erlaubnis nur dann in Betracht, wenn die beabsichtigte Anlage im Einzelfall klar erkennbare wirtschaftliche Vorteile biete und gleichermaßen sicher sei. Der Antrag müsse das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzen, die gebotene Einzelfallprüfung vorzunehmen und die Vor- und Nachteile der konkreten Anlage speziell für den Betroffenen abzuwägen. Es müsse danach zu der Feststellung gelangen können, dass die beabsichtigte Anlage wirtschaftliche Vorteile gegenüber einer solchen nach § 1807 BGB biete und hinreichend sicher sei. Bei Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit der beabsichtigten Anlageform könne das Vormundschaftsgericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht davon absehen, sich sachverständig beraten zu lassen, indem es etwa eine amtliche Auskunft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder ein Gutachten bei einem Bankenverband einhole.

Dieser Aufwand sei jedoch nur sachgerecht, wenn die beabsichtigte Anlageform hinreichend bestimmt sei. Daran fehle es in dem Antrag vom 26.2.2009. Da eine Auswahl aus den benannten 22 Unternehmen erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Betreuerin vorgenommen werden solle, müsse das Vormundschaftsgericht in 10 bis 16 Fällen, die nicht in die Auswahl der Betreuerin kämen, eine überflüssige Einzelfallprüfung vornehmen. Die von der Betreuerin angegebenen Maximalbeträge bezogen auf den Aktienerwerb insgesamt und pro Unternehmen ließen die beabsichtigte Anlageform nicht hinreichend bestimmt erscheinen. Da nicht angegeben werde, von welchen Unternehmen in welchem Umfang tatsächlich Aktien erworben werden sollten, könne nicht beurteilt werden, wie die Werte zueinander und im Verhältnis zu den im Depot vorhandenen Werten stünden. Dieser Umstand müsse jedoch bei der Beurteilung, ob die Anlageform den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufe, berücksichtigt werden. Ohne entsprechende Konkretisierung des Antrags lasse sich die erforderliche Einzelfallprüfung nicht durchführen, weswegen der Antrag abzulehnen gewesen sei.

2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung (§ 27 Abs. 1 FGG, § 546 ZPO) im Ergebnis nicht stand.

a) Der Betreuer hat das zum Vermögen des Betroffenen gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist (§ 1806, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB). Die so genannten mündelsicheren Anlageformen werden in § 1807 Abs. 1 Satz 1 BGB benannt. Eine hiervon abweichende Anlegung kann das Vormundschaftsgericht dem Betreuer gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde (§ 1811, § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB).

b) Bei der Genehmigung einer von den Anlageformen des § 1807 BGB abweichenden Geldanlage nach § 1811 BGB handelt es sich um eine Entscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts steht (OLG Köln FamRZ 2001, 708; OLG Schleswig Pfleger 2000, 112 = BtPrax 2000, 87; Erman/Saar BGB 12. Aufl. § 1811 Rn. 6: Ermessensspielraum, sofern beabsichtigte Anlage keine signifikanten Vorteile bietet; ebenso MünchKommWagenitz BGB 4. Aufl. § 1811 Rn. 7) mit der Folge, dass sie durch das Gericht der weiteren Beschwerde nur eingeschränkt nachprüfbar ist (vgl. Keidel/Meyer-Holz FGG 15. Aufl. § 27 Rn. 23).

c) Hier sind die instanzgerichtlichen Entscheidungen bereits deswegen aufzuheben, weil sie unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 12 FGG zustande gekommen sind. Dieser umfasst auch die Verpflichtung des Gerichts, dem Antragsteller im Antragsverfahren Gelegenheit zu geben, Mängel seines Antrags zu beheben und sachgerechte Anträge zu stellen. Insoweit ist auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 18 GBO oder § 26 HRV der Erlass einer Zwischenverfügung zu erwägen, durch die dem Antragsteller die Beseitigung des behebbaren Hindernisses aufgegeben wird verbunden mit dem Hinweis, andernfalls müsse er mit der Zurückweisung seines Antrags rechnen (Keidel/Schmidt aaO § 12 Rn. 57 m.w.N.). Zwar hat im Fall des § 1811 i.V.m. § 1908i Abs. 1 Satz 1 BGB zunächst der Betreuer in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Vermögensverwaltung und nach der Lage des konkreten Falles eine Anlageentscheidung zu treffen (Erman/Saar aaO Rn. 3-5), deren Gestattung das Vormundschaftsgericht sodann überprüft. Fehlt es nach Auffassung der Instanzgerichte an einer hinreichend konkretisierten Entscheidung des Betreuers, so ist diesem -insbesondere wenn wie hier die Betreuerin ausdrücklich um entsprechenden Hinweis nachsucht -Gelegenheit zur Stellung eines prüfungsfähigen Antrags zu geben.

d) Die amtsgerichtliche Entscheidung kann auch deswegen keinen Bestand haben, weil dort eine Geldanlage in Aktien generell als nicht genehmigungsfähig angesehen wird. Hierbei handelt es sich um einen Ermessensfehlergebrauch, da die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht auf den konkreten Einzelfall bezogen geprüft werden (vgl. OLG Frankfurt Pflger 2002, 621 = BtPrax 2002, 266 = FamRZ 2003, 59), sondern eine persönliche Abneigung gegen diese Anlageform ausschlaggebend ist.

3. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

a) Die im Schreiben der Betreuerin vom 15.4.2009 vorgenommene Beschränkung des Antrags auf 9 Gesellschaften mit festen Höchstbeträgen für den jeweiligen Aktienwerb erscheint dem Senat für eine an den Grundsätzen des § 1811 BGB vorzunehmende Überprüfung hinreichend konkret.

b) Bei der Beurteilung der Gestattungsfähigkeit ist davon auszugehen, dass Aktien sowie Beteiligungen an Aktien- und Rentenfonds nicht schon von vornherein wegen eines allgemeinen Risikos von Kursschwankungen und Schwankungen des Renten- und Geldmarkts als Anlagen nach § 1811 BGB ausscheiden (vgl. OLG Frankfurt aaO; OLG Schleswig aaO Rn. 5; Erman/Saar aaO Rn. 2).

c) Ob die von der Betreuerin beantragte anderweitige Anlageform den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht, ist aufgrund einer umfassenden Prüfung der Vor- und Nachteile, ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls, zu beurteilen. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis von Anlagesicherheit zum Zweck der Vermögenserhaltung und Rentabilität im Sinne einer optimalen Renditeerzielung zu achten. Von Bedeutung sind auch Art und Umfang des Vermögens sowie die in der Vergangenheit vom Betroffenen eigenverantwortlich getroffenen Anlageentscheidungen. Daneben ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Betroffene seinen laufenden Lebensunterhalt aus anderen Einkünften bestreiten kann oder hierzu auf die Erträge aus der beabsichtigten Geldanlage oder auch auf die längerfristige Verwertung von deren Substanz angewiesen ist. Bei größerem Vermögen entspricht es den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung, eine Streuung auf verschiedene Anlagearten vorzunehmen. Zur Beurteilung der Wertsicherheit, Rendite und der steuerlichen Auswirkungen der beabsichtigten Geldanlage wird im konkreten Einzelfall im Hinblick auf die notwendige Sachkunde und nach dem Amtsermittlungsgrundsatz die Einholung amtlicher Auskünfte oder eines Sachverständigengutachtens in Betracht kommen (vgl. OLG Frankfurt aaO Rn. 8; OLG Köln aaO Rn. 11 und 12; OLG Schleswig aaO Rn. 6 und 7; Erman/Saar aaO Rn. 3 und 5).

Diese Prüfung obliegt dem Vormundschaftsgericht, an das die Angelegenheit daher zurückverwiesen wird.

Quelle: Horst Deinert